

GEMEINDE

Lauperswil

Gemeindevorfassung

Inhaltsverzeichnis:

Inhalt	Seite
1 Gemeinde	3
2 Organisation	3
2.1 Gemeindeorgane	3
2.2 Mitwirkung	3
2.3 Stimmberechtigte	4
2.4 Gemeinderat	6
2.5 Rechnungsprüfungsorgan	6
2.6 Kommissionen	7
2.7 Gemeindepersonal	7
3 Politische Rechte	7
3.1 Stimmrecht	7
3.2 Initiative	7
3.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	8
3.4 Petition	8
4 Verfahren an der Gemeindeversammlung	9
4.1 Allgemeines	9
4.2 Abstimmungen	10
4.3 Wahlen	11
5 Öffentlichkeit, Information, Protokolle	12
5.1 Öffentlichkeit	12
5.2 Information	12
5.3 Protokolle	13
6 Aufgaben	13
6.1 Aufgabenwahrnehmung	13
6.2 Aufgabenerfüllung	14
7 Verantwortlichkeit und Rechtspflege	14
7.1 Verantwortlichkeit	14
7.2 Rechtspflege	15
8 Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Anhang I - Ständige Kommissionen	17 - 22
Anhang II - Verwandtenausschluss	23

Gemeindeverfassung (GV)

Im Bestreben,

- die natürliche Umwelt und ihre Ressourcen für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen und zu erhalten,
- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, soziale Gerechtigkeit, Partizipation und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- günstige Rahmenbedingungen für eine gesunde, vielseitige und leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen,

und gestützt auf Art. 9 des Gemeindegesetzes erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Gemeindeverfassung:

1. Gemeinde

Gebiet und
Bevölkerung

Art. 1¹ Die Einwohnergemeinde Lauperswil besteht aus dem Gemeindegebiet und der Bevölkerung der Ortschaften

- a Emmenmatt
- b Unterfrittenbach
- c Lauperswil
- d Moosegg
- e Zollbrück.

² Sie trägt den Ansprüchen und Bedürfnissen der einzelnen Ortschaften im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung angemessene Rechnung.

2. Organisation

2.1 Gemeindeorgane

Organe

Art. 2 Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten
- b der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d das Rechnungsprüfungsorgan
- e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

2.2 Mitwirkung

Wählbarkeit

Art. 3 Wählbar sind

- a in den Gemeinderat und in das Präsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
- c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen
- d in die Rechnungsprüfungskommission die nach den kantonalen Bestimmungen befähigten Personen.

- Unvereinbarkeit** **Art. 4** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
- ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorganes dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
- Verwandtenausschluss** **Art. 5** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II zum vorliegenden Reglement geregelt.
- Offenlegungspflicht** **Art. 6** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
- Amtsdauer** **Art. 7** ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Ausgenommen ist der Stimmausschuss, dessen Mitglieder auf mindestens ein Jahr gewählt werden.
- ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organes zur selben Zeit. Vorbehalten bleibt Abs. 4.
- ³ Die Amtsdauer des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission, des Stimmausschusses und des Gemeindeführungsorganes beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- ⁴ Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen mit Vorsitz der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers von Amtes wegen beginnt
- a* für die Ressortvorsteherin oder den Ressortvorsteher am 1. Januar und endet am 31. Dezember und
- b* für die übrigen Mitglieder am 1. April und endet am 31. März.
- 2.3 Stimmberechtigte**
- Grundsatz** **Art. 8** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
- Zuständigkeiten**
- 1. Wahlen** **Art. 9** ¹ Die Versammlung wählt
- a* die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person,
- b* die übrigen Mitglieder des Gemeinderates und
- c* das Rechnungsprüfungsorgan.
- ² Der Gemeinderat gibt bevorstehende Wahlen mindestens drei Monate vor dem Wahltermin durch Publikation und Bedienung der politischen Parteien öffentlich bekannt.
- 2. Sachgeschäfte** **Art. 10** ¹ Die Versammlung beschliesst
- a* die Annahme, Änderung und Aufhebung von Reglementen
- b* den das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c* die Jahresrechnung
- d* Ausgaben über Fr. 150'000.00 bis Fr. 300'000.00, wenn das fakultative Refe-

rendum zustande gekommen ist, und immer über Ausgaben über Fr. 300'000.00

- neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- e bei Gemeindeverbänden den Ein- und Austritt und Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

Urnenabstimmung **Art. 11** ¹ Über die Einleitung und die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über die Urnenabstimmung.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 12** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite **Art. 13** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

1. zu neuen Ausgaben

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

2. zu gebundenen Ausgaben **Art. 14** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

3. Sorgfaltspflicht **Art. 15** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.4 Gemeinderat

Grundsatz	Art. 16 Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 17 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 18 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
1. Generalklausel	
2. Neue Ausgaben	² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.00 abschliessend, über Fr. 150'000.00 bis Fr. 300'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
3. Gebundene Ausgaben	³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
4. Verordnungen	⁵ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen, soweit er mittels Reglementen befugt oder verpflichtet ist. ⁶ Er erlässt eine Organisationsverordnung insbesondere über a die Organisation des Gemeinderates b die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen c die Bestellung gemeinderätlicher Kommissionen d die Organisation der Gemeindeverwaltung e die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 19 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

2.5 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfung	Art. 20 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von fünf Mitgliedern. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. ³ Sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen und Kandidaten für die vollständige Bestellung der Kommission zur Verfügung stehen, setzt die Versammlung eine externe Revisionsstelle ein.
Datenschutz	Art. 21 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

2.6 Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 22 ¹ Organisation, Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten werden im Anhang I zum vorliegenden Reglement bestimmt.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 23 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Delegation	<p>Art. 24 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p>³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>

2.7 Gemeindepersonal

Personalrecht	<p>Art. 25 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.</p>
Stellung	<p>Art. 26 Die Sekretärin oder der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie oder er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.</p>

3. Politische Rechte

3.1 Stimmrecht

Stimmberechtigung	<p>Art. 27 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer.</p>
-------------------	---

3.2 Initiative

Grundsätzliches	<p>Art. 28 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist b innert der Frist nach Art. 29 Abs. 4 eingereicht ist c entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist d eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält e nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und f nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
-----------------	--

Vorprüfung	<p>Art. 29 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.</p> <p>³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.</p>
Einreichungsfrist	<p>⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p>⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Gültigkeit	<p>Art. 30 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 31 Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.</p>
3.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	
Grundsatz	<p>Art. 32 ¹ Mindestens 80 Stimmberechtigte, jedoch in jedem Fall maximal fünf Prozent der Stimmberechtigten, können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 150'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 10 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.</p>
Referendumsfrist	<p>² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.</p>
Bekanntmachung	<p>Art. 33 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 32 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> a den Beschluss b den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit c die Referendumsfrist d die Mindestzahl der erforderlichen Unterschriften e die Einreichungsstelle f den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	<p>Art. 34 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.</p>
3.4 Petition	
Bittschrift	<p>Art. 35 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

4. Verfahren an der Gemeindeversammlung

4.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p>Art. 36 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <p><i>a</i> im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen</p> <p><i>b</i> im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p>
Einberufung	<p>Art. 37 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p>Art. 38 Die Versammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 39 ¹ Eine stimmberechtigte Person kann an der Versammlung verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 40 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 41 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <p><i>a</i> eröffnet die Versammlung</p> <p><i>b</i> fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind</p> <p><i>c</i> sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen</p> <p><i>d</i> veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler</p> <p><i>e</i> lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</p> <p><i>f</i> gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</p>
Eintreten	<p>Art. 43 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stel-</p>

len. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsanträge

Art. 45 ¹ Die Stimmberechtigten sind berechtigt, mittels Ordnungsantrag zu verlangen:

- a die Beschränkung der Redezeit
- b die Schliessung der Beratung
- c die vorzeitige Behandlung eines Geschäftes
- d die Verschiebung eines Geschäftes
- e die unverzügliche Beschlussfassung
- f die Unterbrechung oder Schliessung der Versammlung.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- b die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- c wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

4.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident

- a schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- b erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 47 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- a unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- b erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- c lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- e lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln (Art. 48).

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 48 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“, „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten und so weiter.

Schlussabstimmung **Art. 49** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.

Form **Art. 50** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 51** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

4.3 Wahlen

Wahlverfahren **Art. 52** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die bis zur Versammlung eingelangten Vorschläge bekannt und lädt die Stimmberechtigten ein, weitere Wahlvorschläge zu machen. Sie oder er lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

² Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

³ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.

⁴ Die Stimmberechtigten dürfen so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind, und nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein. Sie und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, scheiden ungültige Zettel von den gültigen und ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang **Art. 53** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültiger Zettel **Art. 54** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 55** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- a nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann
- b mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- c überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung **Art. 56** ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist

das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 59.

Zweiter Wahlgang **Art. 57** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlganges.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 58** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 59** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

5. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

5.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 60** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 61** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

5.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 62** ¹ Die Gemeinde informiert über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 63** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Rechtssammlung **Art. 64** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

5.3 Protokolle

Grundsatz	Art. 65 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
Inhalt	<p>Art. 66 ¹ Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> a Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung b Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers c Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer d Reihenfolge der Traktanden e Anträge f angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren g Beschlüsse und Wahlergebnisse h Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht) i Zusammenfassung der Beratung und j Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers. <p>² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.</p>
Genehmigung des Versammlungsprotokolles	<p>Art. 67 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁴ Das Protokoll ist öffentlich.</p>
Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle	<p>Art. 68 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.</p> <p>² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p>
	<h3>6. Aufgaben</h3> <h4>6.1 Aufgabenwahrnehmung</h4>
Grundsatz	<p>Art. 69 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.</p> <p>² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.</p>
Selbstgewählte Aufgaben	<p>Art. 70 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.</p>
1. Grundlage	
2. Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 71 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung **Art. 72** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

6.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz **Art. 73** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben **Art. 74** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a selbst erfüllen
- b einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte **Art. 75** Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

7. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

7.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 76** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 77** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorganes.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amte oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a Verweis
- b Busse bis Fr. 5'000.00
- c Einstellung im Amte bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 78 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

7.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 79 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gesamterneuerungswahlen

Art. 80 ¹ Folgende Gemeindeorgane werden am 1. Dezember 2016 auf den 1. Januar 2017 nach diesem Reglement neu gewählt:

- a für eine einheitliche vierjährige Amtsdauer die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates und das Rechnungsprüfungsorgan
- b für eine mindestens einjährige Amtsdauer der Stimmausschuss.

² Die Mitglieder der folgenden ständigen Kommissionen werden auf den 1. April 2017 neu gewählt:

- a Baukommission
- b Umweltkommission

³ Den Vorsitz dieser Kommissionen nehmen von Amtes wegen die Ressortvorstehenden des Gemeinderates ein.

Inkrafttreten

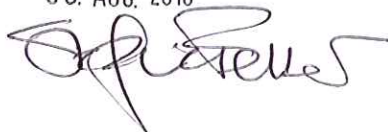
Art. 81 ¹ Diese Verfassung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

² Die vorliegende Verfassung hebt die Gemeindeverfassung vom 18. Oktober 2012 und alle weiteren widersprechenden Vorschriften auf.

Die vorliegende Gemeindeverfassung wurde durch die Stimmberechtigten anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Juni 2016 beschlossen.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 03. AUG. 2016



EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Der Präsident:



Hans Ulrich Gerber

Der Gemeindeschreiber:



Jürg Sterchi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 03.05.2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 17 vom 28.04.2016 und Nr. 21 vom 26.05.2016 bekannt.

3438 Lauperswil, 26. Juli 2016

Der Gemeindeschreiber:



Jürg Sterchi

Anhang I – Ständige Kommissionen

Bezeichnung	Rechnungsprüfungskommission
Ressortzugehörigkeit	--
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Mitgliederzahl	4 - 5
Zusammensetzung	Verwaltungsunabhängige Kommissionsmitglieder
Übergeordnete Stellen	--
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	<i>Rechnungsprüfung:</i> <ul style="list-style-type: none"> – Formelle und materielle Prüfung der Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung – Vornahme mindestens einer unangemeldeten Zwischenrevision pro Jahr – Berichterstattung und Antragstellung zur Jahresrechnung an die Gemeindeversammlung nach vorheriger Orientierung des Gemeinderates über Bericht und Antrag – Erstellung der Bestätigung der Gemeinde zur Jahresrechnung in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat – Sachverständigen-Beizug bei ausserordentlichen Schwierigkeiten innerhalb der Ausgabenbefugnis des Gemeinderates
	<i>Datenschutz:</i> <ul style="list-style-type: none"> – Ausübung der Funktion als Aufsichtsstelle für Datenschutz unter jährlicher Berichterstattung an die Gemeindeversammlung – Bewilligung und Verwendung eines Kredites zur besonderen Prüfung von Datenschutzfragen bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.00 pro Jahr.
Unterschriftsberechtigung	Präsident/in und Sekretär/in
Besonderes	--

Bezeichnung	Stimmausschuss
Ressortzugehörigkeit	Präsidiales
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	<ul style="list-style-type: none"> – Der Stimmausschuss umfasst bei Urnenabstimmungen wenigstens acht Stimmberechtigte, einschliesslich Präsident/in, Vizepräsident/in und Sekretär/in. – Bei Urnenwahlen ergänzt der Gemeinderat den Stimmausschuss mit zusätzlichen Stimmberechtigten und Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Urnenabstimmungen: Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in und Mitglieder – Bei Urnenwahlen: Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in, Mitglieder, zusätzliche Stimmberechtigte und Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> – Leitung und Überwachung der Urnenabstimmungen und Urnenwahlen – Gewährleistung der freien und ungestörten Ausübung des Stimmrechts durch die Stimmberechtigten – Ermittlung der Urnenabstimmungen und Urnenwahlen – Verhinderung gesetzwidriger Handlungen
Unterschriftsberechtigung	Präsident/in und Sekretär/in
Besonderes	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat wählt den Stimmausschuss als ständige Kommission auf mindestens ein Jahr. – Er veröffentlicht die Zusammensetzung des Stimmausschusses einmal jährlich im Internet (Homepage der Gemeinde Lauperswil)

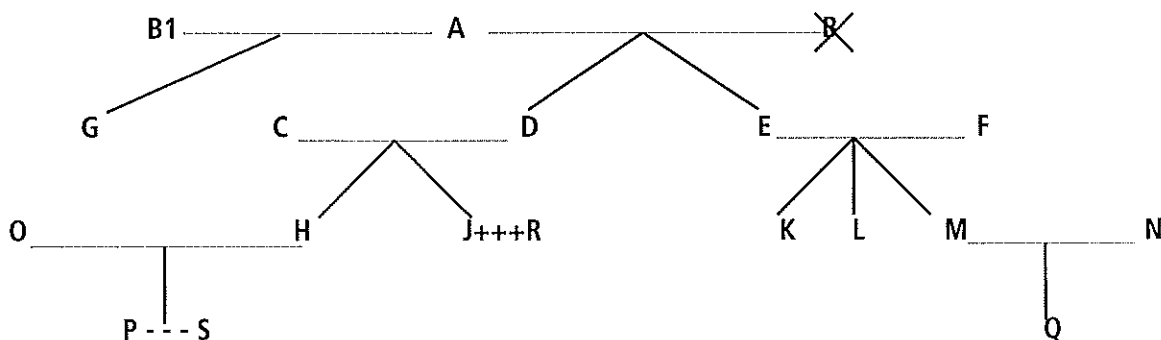
Bezeichnung	Baukommission
Ressortzugehörigkeit	Bau
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	3
Zusammensetzung	Ressortvorsteher/in als Präsident/in von Amtes wegen
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	<p>Aufgaben und Befugnisse: Präsidiales / Liegenschaften (inkl. Friedhof) 1. Antragsbefugnisse - Rahmentarif - Widerhandlungen 2. Entscheidbefugnisse - Oberaufsicht über das Friedhofareal - Urnenbeisetzungen auf bestehenden Gräbern - Grabnummern, Gräberaufhebungen, Grabräumungen, Grabinstandsetzungen, Grabdenkmäler - Gebührenerhebungen, Inkassomassnahmen - Verwendung von bewilligten Budget- und Verpflichtungskrediten im eigenen Kontenbereich</p> <hr/> <p>Hochbau 1. Antragsbefugnisse: - Gemeindeeigene Hochbauprojekte 2. Entscheidbefugnisse: - Baugesuche, Baukontrollen, Baupolizei - Verwendung von bewilligten Voranschlags- und Verpflichtungskrediten im eigenen Kontenbereich - Verwendung beschlossener Kredite für Unterhalt und Investitionen an Immobilien, die den Betrag von Fr. 25'000.00 übersteigen.</p> <hr/> <p>Tiefbau 1. Antragsbefugnisse: - Gemeindeeigene Tiefbauprojekte 2. Entscheidbefugnisse: - Verwendung von bewilligten Voranschlags- und Verpflichtungskrediten im eigenen Kontenbereich Verwendung beschlossener Kredite für Unterhalt und Investitionen an Immobilien, (Strassen, Werkleitungen etc.) die den Betrag von Fr. 25'000.00 übersteigen.</p>
Unterschriftsberechtigung	Präsident/in und Sekretär/in
Besonderes	<p>In der abschliessenden Zuständigkeit des Kommissionspräsidiums liegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesuche um kleine Baubewilligungen ohne Ausnahmebeanspruchung – Gewässerschutzbewilligungen – Deklarationen für Entsorgungswege.

Bezeichnung	Umweltkommission
Ressortzugehörigkeit	Umwelt
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	5
Zusammensetzung	Ressortvorsteher/in als Präsident/in von Amtes wegen
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	<p><i>Wasserversorgung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antragsbefugnisse <ul style="list-style-type: none"> – Erlasse (Reglemente, Tarife) – Dienstbarkeitsverträge – Wasserlieferungsverträge – Erschliessungen durch Bauwillige – Abtretung privater Leitungen – Bauabstandsunterschreitungen – Spezialfinanzierungseinlagen, Abschreibungen – Widerhandlungen 2. Entscheidbefugnisse <ul style="list-style-type: none"> – Bewilligungen (Anschlüsse, Installationen, Ableitungen, Wasserentnahmen aus Hydranten) – Wasserzähler – Mängelbehebungen an Privatanlagen – Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht – Gebührenerhebungen, Inkassomassnahmen
	<p><i>Abfallentsorgung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antragsbefugnisse <ul style="list-style-type: none"> – Erlasse (Reglemente, Tarife) – Übertragung von Aufgaben an Dritte – Widerhandlungen 2. Entscheidbefugnisse <p>Vorsorgliche Massnahmen</p>
	<p><i>Abwasserentsorgung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antragsbefugnisse <ul style="list-style-type: none"> – Erlasse (Reglemente, Tarife) – Gewässerschutzbewilligungen – Kanalisationsplan, Spezialbauwerke – Kanalisationskataster, Versickerungskataster – Baukontrolle – Kontrolle von Unterhalt, Erneuerung und Betrieb der Anlagen – Kontrolle der Schlammensorgung aus privaten Anlagen – Kontrolle von Unterhalt und Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger

	<ul style="list-style-type: none"> – Widerhandlungen – Erschliessungsprogramm, Projekte <p>2. Entscheidbefugnisse Vorsorgliche Massnahmen</p>
	Umweltschutz Antragsbefugnisse
	<i>Land- und Forstwirtschaft:</i> Antragsbefugnisse
	<i>Arbeitsvergaben:</i> Verwendung von bewilligten Budget- und Verpflichtungskrediten im eigenen Kontenbereich; für die Verwendung beschlossener Kredite für Unterhalt und Investitionen an Immobilien, die den Betrag von Fr. 25'000.00 übersteigen, ist die Baukommission zuständig.
Unterschriftsberechtigung	Präsident/in und Sekretär/in
Besonderes	Ressortorganisation innerhalb der Kommission: <ul style="list-style-type: none"> – Präsidiales – Wasserversorgung Emmenmatt – Wasserversorgung Moosegg – Abwasserentsorgung / Abfallentsorgung – Umweltschutz / Land- und Forstwirtschaft

Bezeichnung	Gemeindeführungsorgan (GFO)
Ressortzugehörigkeit	Sicherheit
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	3
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Ressortvorsteher/in als Chef/in von Amtes wegen – Gemeindepräsident/in als Mitglied von Amtes wegen – Gemeindeschreiber/in als Sekretär/in von Amtes wegen
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> – Wahrnehmung der Funktion als Bindeglied zur Regionalen Führungsorganisation (RFO), zur Feuerwehrorganisation und zur Zivilschutzorganisation – Verwendung von bewilligten Budget- und Verpflichtungskrediten im eigenen Kontenbereich – Bewilligung und Verwendung von Krediten bei ausserordentlichen Lagen (Katastrophen und Notlagen) innerhalb der Ausgabenbefugnis des Gemeinderates
Unterschriftsberechtigung	Chef/in und Sekretär/in
Besonderes	--

Anhang II – Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern * Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem **Rechnungsprüfungsorgan** angehören.